



Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 217

Nummer: P 217
Eröffnet: 18.05.2020 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 681

Postulat Sager Urban und Mit. über die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Kunst- und Kulturschaffende und nahe Berufe im Veranstaltungsbereich

Der Kultursektor ist stark von der Ausbreitung des COVID-19-Virus betroffen. Die Massnahmen zu deren Eindämmung und zum Schutz der Bevölkerung haben direkte Folgen für Kunst- und Kulturschaffende sowie für Anbietende von entsprechenden Dienstleistungen in den Bereichen Veranstaltungstechnik, Bühnenbilder oder Infrastruktur. Diese ausserordentliche Situation ist in der Tat eine grosse Herausforderung für alle selbstständig erwerbende Kunst- und Kulturschaffende. Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 20. März 2020 ein zusätzliches Massnahmenpaket im Umfang von 280 Millionen für die Kultur beschlossen. Er finanziert damit zinslose Darlehen, nicht rückzahlbare Nothilfen und Ausfallentschädigungen, wenn Veranstaltungen ausfallen und Betriebe schliessen. Um der besonderen Situation im Kultursektor Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat diese Massnahmen, die auch den Kulturunternehmen und -akteuren offenstehen, durch spezifische Instrumente ergänzt. Diese sind in der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor ([COVID-Verordnung Kultur](#)) geregelt. So können selbstständig erwerbende Kulturschaffende nicht nur bei der Ausgleichskasse ein Gesuch um einen Erwerbsausfall stellen, sondern beim Dachverband Suisseculture Sociale einen à-Fonds-perdu-Beitrag beantragen, damit die Lebenshaltungskosten gedeckt werden können. Zusätzlich und subsidiär können von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden im Kanton Luzern weitere Ansprüche wie Soforthilfen (Darlehen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen) oder Ausfallentschädigungen (Kulturunternehmen und Kulturschaffende) auf www.kultur.lu.ch geltend gemacht werden. Der Bund stellt den Kantonen für die Ausfallentschädigungen einen Betrag zur Verfügung, welcher von diesen gegenfinanziert werden muss. Gemäss Verteilungsschlüssel des Bundes kommen dem Kanton Luzern 5,8 Millionen Franken zu, sofern dieser diese Summe ebenfalls zur Verfügung stellt. Der Regierungsrat bewilligte deshalb am 7. April 2020 Mittel in der Höhe von ebenfalls 5,8 Millionen Franken.

Mit diesem Massnahmenpaket des Bundes und des Kantons Luzern wurde das Anliegen des Postulanten, die Luzerner Kunst- und Kulturschaffenden und dem Veranstaltungsbereich nahe Berufe in der Coronakrise finanziell zu unterstützen, im Grundsatz erfüllt. Wir begrüssen es sehr, dass rasch eine so umfassende Lösung gefunden werden konnte. Die im Postulat konkret geforderte Errichtung eines kantonalen Entschädigungsfonds, speziell für die betroffenen Kunst- und Kulturschaffenden, lehnen wir jedoch ab – nicht nur vor dem Hintergrund der bereits getroffenen Massnahmen, sondern aus grundsätzlichen Überlegungen. Aus rechtlicher Sicht kann der Kanton ohnehin keinen Fonds äufnen, ausser es bestünde dazu eine gesetzliche Grundlage. Zudem haben selbstständig erwerbende Personen aus

Kultur oder Wirtschaft unabhängig von der Coronakrise die Möglichkeit, sich bei ihren Wohn-
gemeinden zu melden und etwa Antrag auf eine ausserordentliche Unterstützung zu stellen
(Hinweis: In der Stadt Luzern wird der Sozialfonds [neu Unterstützungsbeiträge im Sozialbe-
reich] jährlich alimentiert [ordentliches Budget], ist also nicht mehr als Fonds ausgestaltet.
Über Anträge bis 20'000 Franken entscheidet der Sozialdirektor, über höhere Beträge der
Stadtrat).

Alternativ schlägt der Postulant eine Entschädigung über den – mit zusätzlichen Mitteln ali-
mentierten – Arbeitslosenhilfsfonds (ALHF) des Kantons vor. Das Gesetz über die Arbeitslo-
senversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds lässt finanzielle Leistungen an betroffene
Personen nicht zu. Der Zweck des Arbeitslosenhilfsfonds ist in § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes
wie folgt umschrieben:

*Der Fonds dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden, die
geeignet sind,*

a. die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen,

b. die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten oder

*c. die Integration ausgesteuerter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den ersten
Arbeitsmarkt zu fördern.*

Der Arbeitslosenhilfsfonds lässt somit nur die Finanzierung von Massnahmen (Leistung ge-
gen Geld) zu, nicht aber direkte finanzielle Leistungen an Arbeitslose. Entsprechende Mass-
nahmen werden auf Antrag der Tripartiten Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen
vom Regierungsrat beschlossen. Soll auf Kantonsebene die Möglichkeit für direkte finanzi-
elle Leistungen an Arbeitslose eingeführt werden, wäre dafür eine neue gesetzliche Grund-
lage zu schaffen.

Uns ist sehr bewusst, dass Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Kulturveranstaltun-
gen, Festivals usw. von grosser wirtschaftlicher Bedeutung sind. Auch anerkennen wir, dass
sich die selbstständigen Kulturschaffenden in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befin-
den. Wir begrüssen es daher sehr, dass der Bund auch in diesem Bereich aktiv geworden ist
und wir werden uns weiterhin für gute Lösungen für Kunst- und Kulturschaffende einsetzen.
Eine Sonderlösung in Form eines kantonalen Fonds speziell für die Kunst- und Kulturschaf-
fenden ist aber kaum zu rechtfertigen, da es auch in anderen Branchen Selbständige gibt,
die ebenso betroffen sind. Grundsätzlich ist die gesamte Wirtschaft – je nach Branche un-
terschiedlich stark – betroffen. Es braucht Gesamt-, nicht Einzellösungen. Auch wenn wir für
das Grundanliegen des Postulats grosses Verständnis haben, unterstützen wir die damit ver-
bundene konkrete Forderung, einen kantonalen Entschädigungsfonds zu gründen, aufgrund
unserer Ausführungen zuvor nicht und beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.